

Der Senat von Berlin

Verwaltungsvorschriften über die Verleihung
eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens
Vom 15.03.2016
SenInnSport III A 15
Telefon: 90223-2107

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

1 Grundsatz

Zur Anerkennung von Verdiensten um die Feuerwehr, den Rettungsdienst sowie den Zivil- und Katastrophenschutz im Land Berlin wird das am 9. Mai 1978 gestiftete „Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen“ in sechs Stufen verliehen:

- a) Silbernes Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufe 1 am Bande,
- b) Goldenes Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufe 2 am Bande,
- c) Goldenes Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufe 3 am Bande,
- d) Goldenes Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufe 4 am Bande,
- e) Goldenes Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufe 5 am Bande,
- f) Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Sonderstufe).

2 Personenkreis

(1) Für verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den unter Nummer 1 genannten Bereichen können Angehörige

- a) der Freiwilligen Feuerwehren Berlins,
- b) der privaten Hilfsorganisationen (Landesverbände Berlins des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe und des Malteser-Hilfsdienstes),
- c) der Berliner Ortsverbände der Bundesanstalt des Technischen Hilfswerkes

ausgezeichnet werden.

(2) Zeiten der Tätigkeit in den in Absatz 1 genannten Organisationen, die ihren Sitz außerhalb Berlins haben, werden berücksichtigt.

Zeiten der Unterbrechung wirken sich nicht schädlich auf die Anrechnung bereits vormals geleisteter, aktiver Tätigkeiten aus.

(3) Das silberne Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufe 1 am Bande kann nach 10-jähriger Tätigkeit, das goldene Ehrenzeichen der Stufe 2 am Bande nach 25-jähriger Tätigkeit und das Goldene Ehrenzeichen der Stufe 3 am Bande nach 40-jähriger Tätigkeit, das Goldene Ehrenzeichen der Stufe 4 nach 50-jähriger Dienstzeit, das Goldene Ehrenzeichen der Stufe 5 nach 60-jähriger Dienstzeit verliehen werden (Erinnerungsmedaillen).

(4) Mit dem Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen als Steckkreuz (Sonderstufe) können Personen

a) für besondere Verdienste um die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Zivil- oder Katastrophenschutz,

b) für besonders mutige und entschlossene Hilfeleistung unter Gefährdung von Leben oder Gesundheit bei der Brandbekämpfung, bei Unglücksfällen oder anderen Notlagen

ausgezeichnet werden.

3 Antrag

(1) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird nur auf Antrag verliehen. Antragsberechtigt sind die in Nummer 2 Abs. 1 genannten Organisationen. Sie sollen für die Auszeichnung mit der Sonderstufe nicht mehr als eine Person benennen. Für die Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen der Sonderstufe sind daneben alle Einwohnerinnen und Einwohner und alle Dienststellen des Landes Berlin antragsberechtigt. Die Anträge der Freiwilligen Feuerwehren Berlins sind über die Berufsfeuerwehr zu stellen.

(2) Die in Nummer 2 Abs. 1 genannten Organisationen beantragen die Verleihung mit dem als Anlage 1 beigefügten Vorschlag (Muster) unter Angabe der erforderlichen Daten.

4 Ausschluss der Verleihung

(1) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen wird, außer in Fällen der Nummer 2 Abs. 4 Buchstabe b), nur an Personen verliehen, die sich durch eine würdige allgemeine Lebensführung auszeichnen.

(2) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe wird nicht solchen Personen verliehen, die lediglich in Ausübung ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit gehandelt haben. Eine Auszeichnung entfällt, wenn für dieselbe Hilfeleistung die Rettungsmedaille nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung für Rettungstaten vom 28. Mai 1953 (GVBl. S. 354) in der jeweils geltenden Fassung verliehen wird.

(3) Die Verleihung der Rettungsmedaille geht der Auszeichnung mit der Sonderstufe des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens, die Auszeichnung mit der Sonderstufe der Verleihung der Erinnerungsmedaillen vor.

5 Form

(1) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufen 1 bis 5 besteht aus einem 45 x 45 mm großen, rot emaillierten, weiß gefassten Kreuz mit geschwungenen dreispitzigen Kanten in der Art eines verbreiterten Pisaner Kreuzes, dem ein weiß emaillierter Rundschild mit dem farbigen Landeswappen aufgelegt ist. Aus den vier Einbuchtungen des Kreuzes und den Winkeln der Kanten wächst ein silberfarbenes (Stufe 1) oder goldfarbenes (Stufen 2 bis 5) stilisiertes Blattornament hervor. Bei der Stufe 3 befindet sich auf der Bandschnalle über zwei gekreuzten Eichenlaubblättern zusätzlich die Zahl „40“, bei der Stufe 4 „50“, bei der Stufe 5 „60“.

Die Rückseite des Kreuzes trägt in erhabener Schrift die Worte

„Für Hilfe in Not
Land Berlin“.

Das Band ist weiß-rot mit silber- bzw. goldfarbener Einfassung.

(2) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Sonderstufe besteht aus einem 45 x 45 mm großen, rot emaillierten, goldfarben gefassten Steckkreuz mit konkaven Armen in der Art des Leopoldkreuzes, dem ein weiß emaillierter Rundschild mit dem farbigen Landeswappen aufgelegt ist. Aus den Winkeln der Kreuzarme wächst je ein goldfarbenedes Eichenblatt hervor. Die Rückseite des Kreuzes trägt in erhabener Schrift die Worte

„Für Hilfe in Not
Land Berlin“.

Alle goldfarbenen Teile des Kreuzes sind vergoldet.

(3) Im Übrigen sind für die Gestaltung des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens die als Anlage 2 beigefügten Muster maßgebend.

6 Trageweise

(1) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen darf im Original bei feierlichen Anlässen getragen werden; dazu gehören insbesondere der Tag der Verleihung, Staatsempfänge und Dienstjubiläen. Die kleine Ordensschnalle kann an der Schutzbekleidung im Ausbildungs- und Übungsdienst sowie bei Einsätzen getragen werden. Die Anstecknadel ist nur zum Tragen an der Zivilkleidung bestimmt.

(2) Ab der Verleihung des silbernen Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens der Stufe 2 und den dann nachfolgenden Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen der Stufen 3, 4 und 5 ist das jeweils vormals verliehene Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen abzulegen.

7 Besitznachweis; Ersatz verlorengangener Ehrenzeichen

(1) Über die Verleihung erhält der Empfänger eine von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unterzeichnete Urkunde.

(2) Das Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen und die Verleihungsurkunde gehen in das Eigentum des Beliehenen über. Bei seinem Tode verbleiben sie bei seinen Erben als Andenken.

(3) Verlorengegangene Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichen werden nicht ersetzt; sie können als Ersatzstücke auf eigene Kosten beschafft werden. Interessenten müssen Sammlerstücke auf eigene Kosten im freien Handel erwerben.

8 Verleihende und aushändigende Stelle

Die Ehrenzeichen werden von dem für das Ressort Inneres zuständigen Mitglied des Senats verliehen und ab der Stufe 2 ausgehändigt. Auszeichnungen mit dem Ehrenzeichen der Sonderstufe werden im Amtsblatt für Berlin bekannt gemacht.

9 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 15.03.2016 in Kraft und werden im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht. Sie treten mit Ablauf des 14.03.2026 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Verwaltungsvorschriften über die Verleihung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens vom 31. Juli 2010 außer Kraft.

 Landesverband der Organisation

**Vorschlag zur Verleihung
des Feuerwehr- und Katastrophenschutz-Ehrenzeichens**

(Die Anträge sollen hinsichtlich der Stufen 1 bis 5 grundsätzlich nach bereits erfüllter 10-, 25-, 40-, 50- bzw. 60-jähriger verdienstvoller ehrenamtlicher Tätigkeit gestellt werden. Abweichend hiervon kann der Antrag auch gestellt werden, wenn die Zeit noch bis einschließlich 31.12. des laufenden Jahres erfüllt wird und die HelferIn oder der Helfer am Tag der Verleihung aktiv ist.)

Wir schlagen vor, die/den nachfolgend Genannte/n mit dem

- Silbernen Ehrenzeichen (Stufe 1 / 10 Jahre)
- Goldenen Ehrenzeichen (Stufe 2 / 25 Jahre)
- Goldenen Ehrenzeichen (Stufe 3 / 40 Jahre)
- Goldenen Ehrenzeichen (Stufe 4 / 50 Jahre)
- Goldenen Ehrenzeichen (Stufe 5 / 60 Jahre)
- Ehrenzeichen als Steckkreuz (Sonderstufe)

auszuzeichnen:

Name/Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

aktive Mitarbeit in der Organisation seit dem ____ . ____ . ____

aktive Mitarbeit in anderen Organisationen:

_____ vom _____ bis _____

_____ vom _____ bis _____

_____ vom _____ bis _____

Begründung der Verdienste (nur für die Sonderstufe):

- ausführlicher Text als Anlage zuzüglich Zusendung als Datei -

(Unterschrift)

Einverständniserklärung der/des Auszuzeichnenden

Ich erkläre hiermit, dass ich das für mich beantragte Ehrenzeichen annehmen werde. Ich wurde darauf hingewiesen und bin damit einverstanden, dass mein Name/Vorname, Geburtsdatum und Anschrift sowie die Stufe des Ehrenzeichens, das Verleihungsdatum und der Organisationsname bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung in eine automatisierte Datei aufgenommen werden (§ 6 und § 16 des Berliner Datenschutzgesetzes), damit ein Nachweis über erhaltene Auszeichnungen möglich ist. Mir wurde versichert, dass aus dieser Datei keine Auskünfte über personengebundene Daten - mit Ausnahme der Mitteilung an die beantragende Organisation, dass das von ihr beantragte Ehrenzeichen bereits verliehen wurde - an Dritte gegeben werden. Ich wurde darauf hingewiesen, dass mir das Ehrenzeichen bei einer Verweigerung der Einwilligung nicht verliehen werden kann.

(Datum)

(Unterschrift)

Ehrenzeichen



Stufe 1



Stufe 2



Stufe 3



Stufe 4



Stufe 5



Sonderstufe

Bandschnallen



Stufe 1



Stufe 2



Stufe 3



Stufe 4



Stufe 5



Stufe 6

Bandsteg



Stufen 2 bis 5, Stufe 1 ist silberfarben abgesetzt und Stufe 6 erhält das gerade Kreuz